



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

A 93 Rosenheim – Kiefersfelden

Erweiterung d. Immissionsschutzes Erlenau- u. Innsiedlung von Oberaudorf

Betr.-km 19,129 bis Betr.-km 20,134,
Station A93_1840_10,267 bis A93_1840_11,272

Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG

München, 25.10.2013

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung	4
1. Feststellung des Plans	4
2. Festgestellte Planunterlagen	4
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	5
3.1 Unterrichtungspflichten	5
3.2 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	5
3.3 Landwirtschaft	6
3.4 Lärmschutz	7
3.5 Sonstige Nebenbestimmungen	7
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	8
4.1 Gegenstand / Zweck	8
4.2 Plan	8
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	8
5. Straßenrechtliche Verfügungen	9
6. Entscheidungen über Einwendungen	9
6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen	9
6.2 Zurückweisungen	9
7. Kostenentscheidung	10
B Sachverhalt	11
1. Beschreibung des Vorhabens	11
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	12
C Entscheidungsgründe	14
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	14
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	14
1.2 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen	14
1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	15
2. Materiell-rechtliche Würdigung	15
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	15
2.2 Planrechtfertigung: Luftreinhaltung und Lärmsanierung	15
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	17
2.3.1 Planungsvarianten	17
2.3.2 Immissionsschutz/Bodenschutz	20
2.3.3 Naturschutz- und Landschaftspflege	28
2.3.4 Landwirtschaft	36
2.3.5 Gewässerschutz/Wasserrechtliche Erlaubnis	36
2.3.6 Gemeindliche Belange	37
2.3.7 Sonstige öffentliche Belange: Träger von Versorgungsleitungen	37
2.4 Private Einwendungen	37
2.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:	37
2.4.2 Einzelne Einwender	39
2.5 Gesamtergebnis	41
2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	41
3. Kostenentscheidung	42
Hinweise zur Auslegung des Plans	43

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B.....	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG.....	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG.....	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG.....	Bayerisches Waldgesetz
BayWG.....	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV.....	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.....	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG.....	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG.....	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG.....	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.....	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV.....	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS.....	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90.....	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St.....	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG.....	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG.....	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL.....	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.1-A93-011

**Vollzug des FStrG;
A 93 Rosenheim - Kiefersfelden;
Betr.-km 19,129 bis Betr.-km 20,134, Station A93_1840_10,267 bis A93_1840_11,272;
Erweiterung d. Immissionsschutzes Erlenu- u. Innsiedlung v. Oberaudorf;
Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Erweiterung des Immissionsschutzes im Bereich der Erlenu- und Innsiedlung der Gemeinde Oberaudorf an der Autobahn A 93 Rosenheim - Kiefersfelden mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage-Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	1-32	Erläuterungsbericht	
2	1	Übersichtskarte	1 : 25.000
3	1	Übersichtslageplan	1 : 5.000
6	1-2	Kennzeichnende Querschnitte	1 : 100
7.1	1	Lageplan	1 : 1.000
7.2	1 – 29	Bauwerksverzeichnis	
8	1 – 2	Höhenpläne	1 : 1.000/100
11.1	1 – 7	Schalltechnische Berechnung, Emissions-, Immissionspegel	
11.2	1	Lageplan mit den Ergebnissen an den maßgebenden Immissionspunkten	1 : 1.000
12.1	1 – 31	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil mit Anlagen	
12.2	1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 1.000
12.3	1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 1.000
12.4	1 – 28	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit Anhang	
14.1	1	Grunderwerbsplan	1 : 1.000
14.2	1 – 6	Grunderwerbsverzeichnis	

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt und tragen das Datum vom 13.03.2012.

Daneben sind folgende Unterlagen den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt:

Unterlage-Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
16		Angaben zur Umweltverträglichkeit	

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Deutsche Telekom Technik GmbH, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

3.1.2 Der Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH zur Abstimmung der Bauausführung im Hinblick auf die von der geplanten Baumaßnahme tangierte Ölleitung.

3.1.3 Der Gemeinde Oberaudorf zur Abstimmung der Bauausführung im Hinblick auf die von den Gemeindewerken Oberaudorf verwalteten Strom- und Wasserleitungen, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Leitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.2 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.2.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

3.2.2 Die Rodung von Gehölzen und Baumbeständen darf zum Schutz von Lebensstätten nur vom 01. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Außerhalb dieser Zeit dürfen Rodungen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sichergestellt ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IV a) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind, oder der europäischen Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.

- 3.2.3 Die in der Planunterlage 12.1 dargestellten Maßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein.
- 3.2.4 Die Durchführung der in Planunterlage 12.1 dargestellten Maßnahmen ist dem Landratsamt Rosenheim, untere Naturschutzbehörde, unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- 3.2.5 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.
- Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.2.6 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.2.7 Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) ist sicherzustellen und dem Landratsamt Rosenheim, untere Naturschutzbehörde, namentlich anzuzeigen.
- 3.2.8 Bei der Bepflanzung der Wallböschungen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden, soweit es bis zu dem in Auflage 3.2.3 genannten Zeitpunkt in ausreichender Menge zur Verfügung steht.

3.3 Landwirtschaft

- 3.3.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
- Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.
- 3.3.2 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.3.3 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 3.3.4 Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Feldarbeiten durch den Baustellenverkehr sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

- 3.3.5 Der bei der Baumaßnahme anfallende Oberboden ist fachgerecht zu gewinnen, zwischenzulagern und wiederzuverwenden.
- 3.3.6 Auf den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen ist der ursprüngliche Bodenzustand wiederherzustellen; Verdichtungen sind zu beseitigen.

3.4 Lärmschutz

Den Eigentümern folgender Anwesen werden für die in dem Lageplan 11.2 dargestellten und die in Unterlage 11.1, Blätter Nr. 4 und 6, genannten Stockwerke im Rahmen einer Lärmsanierung die notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen erstattet, soweit nicht bereits in der Vergangenheit eine Lärmsanierung durchgeführt wurde. Es handelt sich um folgende Anwesen:

Unterer Innweg 6, EG, (Berechnungspunkt 1)

Unterer Innweg 7a, EG/1. OG, (Berechnungspunkt 2)

Unterer Innweg 7, EG/1. OG, (Berechnungspunkt 3)

Unterer Innweg 8, EG, (Berechnungspunkt 4)

Auenstraße 19, EG/1. OG/2. OG, (Berechnungspunkt 49)

Auenstraße 17, EG/1. OG, (Berechnungspunkt 52)

Bezüglich Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen gilt die 24. BImSchV (BGBl 1997 I 172). Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden und in Räumen mit Sauerstoff verbrauchenden Energiequellen. Schutzbedürftig sind die in Tabelle 1 Spalte 2 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume.

3.5 Sonstige Nebenbestimmungen

- 3.5.1 Belange der Deutsche Telekom Technik GmbH
 - 3.5.1.1 Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien sind zu vermeiden. Der ungehinderte Zugang aus betrieblichen Gründen muss jederzeit möglich sein.
 - 3.5.1.2 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten. Durch Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.
 - 3.5.1.3 Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

- 3.5.2 Belange der Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH
- 3.5.2.1 Für die Zeit der Baumaßnahme ist ein insgesamt 10 m breiter Schutzstreifen (5 m auf jeder Seite der Mineralölföhrleitung) zu beachten und die Leitung soweit erforderlich zu sichern.
- 3.5.2.2 Der Wendehammer Bauwerksverzeichnis Nr. 2.1 (Planunterlage 7.2, Blatt Nr. 16), der in den Schutzstreifen hineinragt, darf nur als nicht versiegelte Fläche ausgeführt werden.
- 3.5.2.3 Die „Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Ölleitung durch Dritte“ sind zu beachten.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers von der Autobahn A 93, Strecken-km 19,129 bis 20,134 (Station A93_1840_10,267 bis A93_1840_11,272), und des Geländewassers aus dem Bereich der Immissionsschutzanlagen über Entwässerungsmulden in das Grundwasser erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.1 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

4.3.2 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und dem

Landratsamt Rosenheim, untere Wasserrechtsbehörde, anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

Soweit ein Erwerb der für die Betriebswege erforderlichen Flächen auf den Flur-Nr. 481, 481/9, 520, 547 und 548/7 der Gemarkung Oberaudorf nicht im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern möglich ist, sollen diese Flächen abweichend von den Grunderwerbsunterlagen 14.1 und 14.2 durch Grunddienstbarkeit (Wegerecht) gesichert werden. Der Betriebsweg muss als Grünweg nach den „Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen“ (Ausgabe 2003) des BMVBS ausgeführt und von der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausgenommen werden.

6.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die geplante Baumaßnahme hat die Erweiterung einer bestehenden aktiven Lärmschutzanlage an der A 93 Süd, Rosenheim – Kiefersfelden, zum Schutz der Erlenu- und Innsiedlung der Gemeinde Oberaudorf zum Gegenstand (Lärmsanierung). An allen Wohngebäuden innerhalb dieser Siedlungen werden nach der Realisierung des Bauvorhabens die Lärmsanierungsgrenzwerte eingehalten. Die Maßnahme ist zudem Bestandteil des „Luftreinhalteplan[s] für die Inntalautobahn – Streckenabschnitt Oberaudorf“, der von der Regierung von Oberbayern erarbeitet und am 17.01.2012 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) in Kraft gesetzt wurde.

Das Bauvorhaben befindet sich westlich der Bundesautobahn zwischen den Streckenkilometern 19,129 und 20,134 (Station: A93_1840_10,267 bis A93_1840_11,272) - unmittelbar nördlich der Anschlussstelle Oberaudorf. Es umfasst eine Erhöhung sowie eine nordwestliche Verlängerung der bestehenden Lärmschutzanlage. Hierbei lassen sich einzelne Bereiche unterscheiden (von Norden nach Süden):

Am nördlichen Ende der bestehenden Lärmschutzanlage wird der Lärmschutz gegenüber dem Bestand um ca. 50 m verlängert. Dieser Abschnitt wird als Wall-Wand-Kombination ausgeführt. Der Wandbeginn ist abgestuft. Der bestehende Lärmschutzwall unmittelbar vor der Erlenausiedlung wird zu einer Wall-Wand-Kombination umgebaut. Hierbei wird der bestehende Wall zunächst abgetragen und ein neuer Lärmschutzwall mit geeignetem Schüttmaterial aufgebaut.

Der Wallbereich zwischen der Erlenu- und Innsiedlung wird durch zusätzliche Aufschüttungen auf der rückwärtigen Böschung erhöht. Der Wallfußpunkt auf der rückwärtigen Seite verschiebt sich vom Straßenrand aus gesehen nach außen. Die der Autobahn zugewandte Böschungsseite und deren Bewuchs bleiben, soweit baulich möglich, erhalten. Der Auslauf an den Wallenden passt sich der Höhe des bestehenden, die Autobahn kreuzenden Überführungsbauwerkes (Planunterlage 7.1, BW 53, Überführung der GVS Erlenu/Geigelsteinstraße) an.

Der Lärmschutzwall direkt vor der Innsiedlung wird analog dem Abschnitt vor der Erlenausiedlung umgebaut. In dem Bereich, wo der bestehende Lärmschutzwall eine Lücke aufweist und sich bereits eine Lärmschutzwand befindet, wird die bestehende Lärmschutzwand durch eine höhere Lärmschutzwand ersetzt.

Südlich der Innsiedlung wird der bestehende Wall wie der Abschnitt zwischen den beiden Siedlungen durch zusätzliche Aufschüttungen erhöht, so dass auch hier der anliegerseitige Wallfuß vom Straßenrand aus gesehen nach außen rückt. Der Bewuchs der autobahnseitigen Böschung soll in diesem Bereich ebenfalls möglichst erhalten werden.

Die veränderten Wallböschungen werden nach der Baumaßnahme bepflanzt und dadurch in das Landschaftsbild eingebunden. Für die spätere Grünpflege und zur Unterhaltung der Lärmschutzwände werden entlang der Lärmschutzanlagen unbefestigte Betriebswege angelegt.

Die lärmtechnische Beugungskante der Wall-Wand-Kombinationen vor der Erlenau- und Innsiedlung wird 7,5 m bzw. 8,0 m über dem äußeren Fahrbahnrand der Richtungsfahrbahn Kiefersfelden verlaufen. Die zukünftige Wallkrone wird in einer Höhe von 2,0 m bis 4,5 m über der Höhenlage des äußeren, rechten Fahrbahnrandes der Richtungsfahrbahn Kiefersfelden verlaufen, bei reinen Wallabschnitten in einer Höhe von 7,0 m. Für die einzelnen Abschnitte wird auf die kennzeichnenden Querschnitte (Planunterlage 6, Blätter Nr. 1 und 2) und die Beschreibung im Bauwerksverzeichnis (Planunterlage 7.2, Blätter Nr. 9 ff.) verwiesen.

In einem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 10.12.2010 (Az. 32-4354.1-A93-010) wurden im Zuge der Erneuerung des Oberbaus eines Autobahnteilstücks in Fahrtrichtung AD Inntal auch Entwässerungseinrichtungen im Bereich der aktuellen Planung geregelt.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 27.03.2012 beantragte die Autobahndirektion Südbayern, für die Erweiterung des Immissionsschutzes im Bereich der Erlenau- und Innsiedlung von Oberaudorf das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 14.05.2011 bis zum 18.06.2012 bei der Gemeinde Oberaudorf nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Oberaudorf oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 04.07.2012 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Oberaudorf
- Landratsamt Rosenheim

- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim
- Staatliches Bauamt Rosenheim
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerischer Bauernverband
- Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH
- Deutsche Telekom AG
- Gemeindewerke Oberaudorf
- sowie den betroffenen Sachgebieten 31.1, 50 und 51 der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 19.11.2012 anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 16.01.2013 im Kursaal in Oberaudorf erörtert. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten. Der Vorhabensträger hat zu Änderungswünschen, die sich im Erörterungstermin ergeben haben, mit Schreiben vom 27.03.2013 Stellung genommen.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das gilt auch für die Änderung von Lärmschutzanlagen, die nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG Teil des Straßenkörpers sind.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt aufgrund von § 2 Abs. 6 S. 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz sowie dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen

Der private Einwender 1000 hat in seinem Schreiben vom 01.07.2012 einen Verfahrensfehler gerügt. Er sei nicht persönlich kontaktiert und informiert worden. Die Regelungen zum Planfeststellungsverfahren in § 17a Nr. 1 FStrG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 und 3 BayVwVfG sehen für das Anhörungsverfahren die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vor. Diese ist auch erfolgt. Darüber hinaus hat sich der Einwender 1000 auch tatsächlich im Rahmen der Fristen beteiligt. Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für die geplante Baumaßnahme ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Die obligatorische UVP-Pflicht gemäß § 3b Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG ist in diesem Fall nicht einschlägig, weil sie nur für den Bau von Bundesautobahnen gilt, nicht jedoch für deren Änderung. Für die mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen an der Bundesautobahn A 93 war gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 S. 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine UVP erforderlich ist.

Die Autobahndirektion Südbayern hat mit Schreiben vom 28.11.2011 bei der Regierung von Oberbayern die Durchführung dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles beantragt. Unter Beteiligung der Sachgebiete 50 (Technischer Umweltschutz) und 51 (Höhere Naturschutzbehörde) sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass das genehmigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht und demnach eine UVP nicht notwendig ist. Diese Feststellung wurde gemäß § 3a S. 2 UVPG im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 2/2012, S. 10 öffentlich bekannt gemacht. Die Angaben zur Umweltverträglichkeit sind den Planunterlagen nachrichtlich als Unterlage 16 beigelegt.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung: Luftreinhaltung und Lärmsanierung

Nach § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG haben die Träger der Straßenbaulast bei der Verbesserung der Bundesfernstraßen öffentliche Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dazu gehört auch der Schutz der menschlichen Gesundheit. Das Vorhaben verfolgt eine doppelte Zielrichtung. Die Immissionsschutzmaßnahme ist einerseits Bestandteil des vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit am 17.01.2012 in Kraft gesetzten „Luftreinhalteplan[s] für die Inntalautobahn - Streckenabschnitt Oberaudorf“ der Regierung von Oberbayern, der europarechtliche Vorgaben zur Verbesserung der

Luftqualität durchsetzen soll. Gleichzeitig stellt die Maßnahme eine Lärmsanierung als freiwillige Leistung zur Verringerung der Belastungen durch den von der Bundesautobahn A 93 ausgehenden Verkehrslärm dar.

U. a. aufgrund einer Petition der Gemeinde Oberaudorf wurden Maßnahmen entwickelt, um der hohen Lärm- und Schadstoffbelastung durch die unmittelbar an den Ortsteilen Erlenau- und Innsiedlung liegende Bundesautobahn A 93 zu begegnen. Neben der hohen Lärmbelastung wurde über eine Messstation im betroffenen Bereich eine seit 2008 anhaltende Überschreitung der zulässigen Stickstoffdioxidkonzentration (NO₂) im Jahresmittel festgestellt.

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit erstellte die Regierung von Oberbayern einen Luftreinhalteplan für die Inntalautobahn A 93 im Streckenabschnitt Oberaudorf, der am 17.01.2012 in Kraft gesetzt wurde. Die Erweiterung des Immissionsschutzes im Bereich der Erlenau- und Innsiedlung ist die erste konkrete Maßnahme dieses Luftreinhalteplans. Ebenfalls vorgesehen sind die Planung des Brenner-Basis-Tunnels und die Planung einer Verkehrsbeeinflussungsanlage mit umweltsensitiver Steuerung. Im Vorgriff auf diese Anlage besteht seit Dezember 2011 eine befristete Geschwindigkeitsbegrenzung auf 130 km/h in Fahrtrichtung Kufstein.

Im Gegensatz zur Erweiterung des Immissionsschutzes in Oberaudorf weisen die Planung des Brenner-Basis-Tunnels und die Überlegungen zu einer umweltsensitiven Beeinflussungsanlage nur einen unsicheren zeitlichen Horizont auf. Der Tunnel, an dessen Realisierung neben der Bundesrepublik Deutschland auch Österreich und Italien beteiligt sind, ist im Luftreinhalteplan als langfristiges Projekt aufgenommen. Für die Verkehrsbeeinflussungsanlage liegt bisher kein Zeitplan vor, lediglich die Prüfung und Entwurfsplanung ist vorgesehen. Da die Geschwindigkeitsbegrenzung nur auf einen begrenzten Zeitraum ausgelegt ist, bleibt als absehbares und dauerhaftes Vorhaben nur die hiesige Baumaßnahme. Für Einzelheiten wird auf den Belang des Schutzes vor Schadstoffen unter C 2.3.2.2 verwiesen.

Das Bauvorhaben dient außerdem dazu, die Lärmbelastung in der Erlenau- und Innsiedlung der Gemeinde Oberaudorf unter die Grenzwerte für die Lärmsanierung abzusenken. Derzeit sind dort tagsüber an 14 Anwesen die Grenzwerte der Lärmsanierung überschritten. Die Nachtwerte sind an 48 Anwesen überschritten. Bis zum Jahr 2015 wird mit Überschreitungen an bis zu 15 Anwesen tagsüber und 52 Anwesen nachts gerechnet. Durch die geplante Maßnahme lassen sich alle Wohngebäude innerhalb der Erlenau- und Innsiedlung vor dem von der Autobahn ausgehenden Verkehrslärm im Sinne der Lärmsanierung schützen. Dabei ist der Lärmschutz für den Bereich der Erlenau- und Innsiedlung auf den Prognosehorizont

2025 dimensioniert. Verbleibenden Überschreitungen an wenigen Einzelanwesen außerhalb der geschlossenen Wohnbebauung wird durch passive Lärmschutzmaßnahmen begegnet, sofern diese nicht bereits in der Vergangenheit gewährt wurden.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Null-Variante“) wäre nicht vertretbar. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen. Es wird insbesondere auf die Darstellung der Belange des Immissionsschutzes unter C 2.3.2 verwiesen.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Planungsvarianten

Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge ernsthaft anbieten. Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen (BVerwG vom 24.04.2009, 9 B 10.09 – juris, Rn. 5 m.w.N.).

Folgende vom Vorhabensträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

2.3.1.1 Beschreibung der Varianten

Im Erörterungstermin wurden Alternativplanungen gefordert, um die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Immissionsschutzmaßnahme zu reduzieren. Insbesondere wurde auf den im Lageplan optisch auffallenden, reinen Wallabschnitt zwischen der Erlenau- und Innsiedlung verwiesen. Die Autobahndirektion Südbayern hat mit Schreiben vom 27.03.2013 zu den Forderungen aus dem Erörterungstermin Stellung genommen und zwei Alternativen zu der Planvariante dargestellt:

Die erste Alternative (Variante 1) beinhaltet vom Planfeststellungsbeginn bis zum -ende (abgesehen vom Lückenschluss mittels Lärmschutzwand auf Höhe der Auenstraße) einen konstant 2,0 m hohen Wall mit aufgesetzter Wand. Die Änderungen im Vergleich zur Planfeststellungsvariante beziehen sich hierbei auf die Wall-Wand-Abschnitte mit einem 4,5 m hohen Wall und die 7,0 m hohen, reinen Wallabschnitte. Zur Beibehaltung des Schutzniveaus muss entsprechend der Reduzierung der

Wallhöhe die aufgesetzte Lärmschutzwand erhöht und verlängert werden. Die Oberkante der aufgesetzten Wand verläuft danach in nahezu unveränderter Höhe wie die Beugungskante der geplanten Abschirmeinrichtung in der Planfeststellungsvariante.

In der zweiten Alternative (Variante 2) wird der 4,5 m hohe Lärmschutzwand mit aufgesetzter Wand zwischen der Erlenu- und Innsiedlung durch einen 4,0 m hohen Lärmschutzwand mit aufgesetzter Wand ersetzt. Anstatt des 4,5 m hohen Walles mit aufgesetzter Wand südlich der Innsiedlung ist in diesem Bereich nunmehr ein 3,0 m hoher Wall mit aufgesetzter Wand geplant. Darüber hinaus werden die in der Planfeststellungsvariante vorgesehenen 7,0 m hohen Wallabschnitte zwischen der Erlenu- und Innsiedlung sowie südlich der Innsiedlung analog den zuvor beschriebenen Wall-Wand-Abschnitten ersetzt. Aufgrund der Verringerung der Wallhöhen muss auch in dieser Variante die aufgesetzte Lärmschutzwand zur Beibehaltung des Schutzniveaus erhöht und verlängert werden. Die Gesamthöhe der Wall-Wand-Kombination über Fahrbahnrand bleibt dabei verglichen mit der Planfeststellungsvariante praktisch unverändert.

2.3.1.2 Vergleich der Varianten

Alle Varianten führen zu einem vergleichbaren Niveau im Hinblick auf den Schutz vor Lärm und Luftschadstoffen und Erfüllen damit das Planungsziel.

Bei Variante 1 führt die Verminderung der maximalen Wallhöhe zu einer Reduzierung des Flächenbedarfs von ca. 19.600 m² auf ca. 14.300 m² (Differenz insgesamt rd. 5.200 m²). Ca. 10.200 m² sind bereits durch bestehende Anlagen überbaut. Es ergibt sich eine Reduzierung für die Grundeigentümer von rd. 27 %. Bei Variante 2 reduziert sich der Flächenbedarf auf ca. 17.100 m² (Differenz rund 2.500 m²), wobei ca. 10.000 m² bereits von den bestehenden Immissionsschutzanlagen überbaut sind. Es ergibt sich eine Reduzierung für die Grundeigentümer von rund 13 %.

Der reine Wallabschnitt der Planfeststellungsvariante erzielt eine ausgeglichene Massenbilanz zwischen ausgebautem und wieder einzubauendem Material. Bei Variante 1 verbleiben durch den Verzicht auf größere Teile des Wallkörpers erhebliche Überschussmassen, die abgefahren und gegebenenfalls deponiert werden müssen. Das gilt – in vermindertem Umfang – auch für Variante 2, da hier ebenfalls auf reine Wallabschnitte verzichtet wird.

Nach dem Vorentwurf belaufen sich die Gesamtkosten der Maßnahme auf ca. 3,225 Mio Euro. Variante 1 führt zu einer Kostensteigerung um mindestens 700.000 Euro bei einer Kosteneinsparung durch verringerten Grunderwerb um ca. 90.000 Euro. Insgesamt verbleibt eine Kostensteigerung von knapp 20 % gegenüber der Planfeststellungsvariante. Weitere Kostenfaktoren (Beseitigung Überschussmassen,

etwaige Naturschutzmaßnahmen, etc.) sind außerdem noch nicht berücksichtigt. Variante 2 führt zu einer Kostensteigerung um 320.000 Euro bei einer Einsparung durch verminderten Grunderwerb um ca. 70.000 Euro. Es verbleibt eine Steigerung um knapp 8 %.

In der Planfeststellungsvariante ist vorgesehen, den bestehenden Lärmschutzwall in Teilbereichen zwischen der Erlenu- und Innsiedlung sowie südlich der Innsiedlung durch neue Anschüttungen auf der Seite der Wohnbebauung mit dem anfallenden Material zu erhöhen. Die bestehenden Gehölze auf den autobahnseitigen Böschungen sollen dabei in diesen Bereichen möglichst erhalten werden. Bei Variante 1 muss der bestehende Wall komplett abgetragen werden. Durch die dann kleineren Wallböschungen ist mit einer dauerhaften Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen, da eine wirksame, landschaftsgerechte Begrünung nicht möglich ist. Auch bei Variante 2 gehen die bestehenden Gehölze auf den autobahnseitigen Böschungen komplett verloren. Dieser Verlust kann durch Neupflanzungen im Bereich der 4,0 m hohen Wälle in Verbindung mit den übrigen Gestaltungsmaßnahmen voraussichtlich kompensiert werden. Es verbleibt eine höhere, vorübergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

2.3.1.3 Bewertung der Varianten

Angesichts der Nachteile der beiden Alternativen (Variante 1 und 2) ist der Planfeststellungsvariante der Vorzug zu geben. Die Variante 1 hat zwar den geringsten Flächenverbrauch, führt aber zu einer unverhältnismäßigen Kostensteigerung, die die Realisierung der Maßnahme als Ganzes in Frage stellt. Zusätzlich verbleiben umfangreiche Überschussmengen an Wallmaterial aus dem bereits vorhandenen Wall. Schließlich wird auch das Landschaftsbild durch eine bis zu 6 m hohe Wandlösung erheblich beeinträchtigt. Variante 2 als Zwischenlösung weist gegenüber Variante 1 zwar geringere Nachteile im Hinblick auf Massenbilanz, Kosten und Landschaftspflege auf. Dem steht jedoch auch eine deutlich geringere Entlastung der Grundeigentümer um nur rd. 13 % gegenüber. Neben den Kostenvorteilen sprechen für die Planfeststellungsvariante die volle Wiederverwertbarkeit der bestehenden Wallmassen und die bestmögliche Schonung der bestehenden Gehölze und damit des Landschaftsbildes. Der Vorhabensträger hat das Profil der Immissionsschutzmaßnahme insgesamt an den lokalen Gegebenheiten ausgerichtet (vgl. dazu Planunterlage 1, Blatt Nr. 11 f.). An Stellen, an denen Wohnbebauung praktisch unmittelbar an den Straßenkörper grenzt, wurden Wall-Wand-Kombinationen vorgesehen, während auf Offenland- und ähnlichen Flächen Wällen der Vorzug gegeben wurde. Dieses technische Konzept ist nachvollziehbar und weist gegenüber den betrachteten Alternativen o. g. Vorzüge auf. Diese überwiegen in

der Gesamtbetrachtung die Vorteile der beiden Varianten 1 und 2 auch hinsichtlich der Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen.

2.3.2 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG).

2.3.2.1 Verkehrslärmschutz/Nachträgliche Anordnung von Lärmschutzanlagen

Für die hier relevanten Maßnahmen ist zwischen Lärmvorsorge und Lärmsanierung zu unterscheiden.

Die 16. BImSchV und die VLärmSchR 97 schreiben vor, dass Beurteilungspegel sowohl bei der Lärmvorsorge als auch bei der Lärmsanierung zu berechnen sind. Das diesbezügliche Berechnungsverfahren ist in den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-90) geregelt.

In das Berechnungsverfahren fließen Randbedingungen wie Gelände, Gebäudehöhe, Verkehrsmenge und Straßenoberfläche ein. Die Windrichtung wird für den ungünstigsten Fall mitberücksichtigt. Messungen werden nicht vorgenommen, da deren Ergebnisse aufgrund äußerer Einflüsse (Wetter, Verkehrsgeschehen, ...) nicht reproduzierbar sind.

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von insgesamt 51.600 Kfz/24h im Prognosejahr 2025 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Die zugrundeliegende Verkehrszählung ist im Jahr 2010 erfolgt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat im Rahmen der Anhörung die errechneten Minderungen durch die geplante Baumaßnahme als plausibel angesehen. Es hat außerdem empfohlen, dass die Berechnung aus dem früheren Planfeststellungsverfahren „Erneuerung des Oberbaus der Fahrbahn B (Fahrtrichtung AD Inntal) einschließlich Nachrüstung der Entwässerung“ zugrunde gelegt werden soll. Diese führe zu einem nachts um 1 dB(A) erhöhten Lärmpegel. Nach der Stellungnahme des Vorhabensträgers liegen beiden Verfahren abweichende Verkehrsprognosen zugrunde. Für den Immissionsschutz bei Oberaudorf wurde die aktuellere Verkehrszählung aus dem Jahr 2010 verwendet, die für das Jahr 2025 zu

einem höheren DTV gelangt (51.600 Kfz/24h statt 48.000 Kfz/24h aus der alten Prognose).

2.3.2.1.1 Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

Die 16. BImSchV gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und Schienenwegen, wobei eine Änderung dann wesentlich ist, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der bisher vorhandene Beurteilungspegel am jeweiligen Immissionsort um mindestens 3 dB(A) erhöht wird, auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird oder von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird; dies gilt jedoch nicht in Gewerbegebieten.

Charakteristisch für einen erheblichen baulichen Eingriff im Straßenbau sind gemäß VLärmSchR 97 derartige Maßnahmen, die in die Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Der Eingriff muss damit auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abzielen. Die Erneuerung von Fahrbahnoberflächen im Straßenquerschnitt und der Bau von Lärmschutzwänden oder -wällen stellen somit für sich genommen keinen erheblichen Eingriff im Sinne der 16. BImSchV dar.

Die A 93 Süd, Rosenheim – Kiefersfelden, ist eine bereits bestehende Bundesfernstraße, in deren Funktion als Verkehrsweg nicht eingegriffen wird. Das geplante Bauvorhaben zur Erweiterung des bestehenden Lärmschutzes im Bereich der Erlenau- und Innsiedlung beinhaltet allein den Umbau einer bestehenden Lärmschutzanlage. Somit handelt es sich bei dem geplanten Bauvorhaben nicht um einen Straßenneubau und um keinen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der 16. BImSchV. Ein Anspruch auf Lärmvorsorge wird aufgrund der geplanten Lärmschutzmaßnahme nicht ausgelöst. Eine Lärmbeeinträchtigung Dritter sowie nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf Rechte anderer werden darüber hinaus durch die Erweiterung des Lärmschutzes nicht ausgelöst. Insbesondere ist keine Mehrbelastung der Einzelanwesen außerhalb der geschlossenen Bebauung auf der östlichen Seite der A 93 zu erwarten. Nach Auskunft des Vorhabensträgers im Erörterungstermin reflektieren die Lärmschutzanlagen den Schall nicht auf die andere Seite der Autobahn.

2.3.2.1.2 Lärmsanierung

Der Bereich der Lärmsanierung ist in den VLärmSchR 97 geregelt. Um Lärmsanierung handelt es sich bei einer bestehenden Straße, wenn die hier im Vergleich zur Lärmvorsorge höheren Grenzwerte überschritten werden.

Ist dies der Fall, so können aktive Lärmschutzmaßnahmen errichtet werden, wenn sie nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Ansonsten besteht die Möglichkeit, 75 % der Kosten für sogenannte passive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster, Lüfter) vom Baulastträger erstattet zu bekommen. Sie werden jedoch nur für schutzbedürftige Räume, die ganz oder zum überwiegenden Teil dem Wohnen dienen (d. h. Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer und unter bestimmten Voraussetzungen auch Wohnküchen), bewilligt. Bäder, Toiletten, Treppenhäuser, Flure und Lagerräume zählen gemäß den Richtlinien nicht zu den schutzbedürftigen Räumen.

Aktive und passive Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung sind freiwillige Leistungen des Bundes, die unter dem Vorbehalt entsprechender Haushaltsmittel stehen.

Lärmschutzmaßnahmen nach dem Grundsatz der Lärmsanierung setzen voraus, dass der Beurteilungspegel an einem Immissionsort einen der folgenden Werte übersteigt. Die maßgebenden Grenzwerte sind ebenfalls abhängig von den jeweiligen Festsetzungen im Bebauungsplan:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 67 dB(A) und in der Nacht 57 dB(A).
- b) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).
- c) in Gewerbegebieten am Tag 72 dB(A) und in der Nacht 62 dB(A).

Aus der Lärmberechnung (vgl. Planunterlagen 11.1 und 11.2) ergeben sich zahlreiche Überschreitungen der genannten Grenzwerte für den Prognosenullfall. Bei allen Wohngebäuden innerhalb der Erlenau- und Innsiedlung werden nach der Erweiterung des Lärmschutzes die Grenzwerte der Lärmsanierung eingehalten, so dass sie vor dem von der Autobahn ausgehenden Verkehrslärm hinreichend geschützt sind.

Anwohner der Einzelanwesen auf der östlichen Seite der A 93 erhalten zudem, soweit sich Überschreitungen aus den Planunterlagen 11.1 und 11.2 ergeben und nicht bereits in der Vergangenheit Lärmschutz gewährt wurde, nach Zusicherung des Vorhabensträgers (vgl. Planunterlage 1, Blatt Nr. 9) passive Schallschutzeinrichtungen. Dies wird in der Nebenbestimmung unter A 3.4 für die jeweiligen Grundstücke und Immissionspunkte geregelt.

2.3.2.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Es ist unter diesem Aspekt sogar geboten, um den Vorgaben des „Luftreinhalteplan[s] für die Inntalautobahn - Streckenabschnitt Oberaudorf“ als Ausfluss der europarechtlichen Regelungen zur Luftreinhaltung (insb. Richtlinie 2008/50/EG) zu genügen.

2.3.2.2.1 Schadstoffsituation vor Ort, Luftreinhalteplan

In der 39. BImSchV sind Luftqualitätswerte in Form von Grenzwerten u. a. für Stickstoffoxide, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid, Blei, Benzol und luftgetragenen Staub festgelegt. Bei der Überschreitung bzw. der Gefahr der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten sind nach § 47 BImSchG in Verbindung mit der 39. BImSchV Luftreinhalte- bzw. Aktionspläne mit dem Ziel zu erstellen, die Einhaltung der Grenzwerte zu gewährleisten. Nachdem es zu Überschreitungen der Grenzwerte gekommen ist, wurde ein solcher Luftreinhalteplan mit dem „Luftreinhalteplan für die Inntalautobahn - Streckenabschnitt Oberaudorf“ am 17.01.2012 in Kraft gesetzt.

Für die hiesige Planung relevant ist die Überschreitung der in § 3 der 39. BImSchV festgelegten NO₂-Grenzwerte. Diese liegen bei einem Jahresmittelwert von 40 µg/m³ und einem Stundenmittelwert von 200 µg/m³. Letzterer darf 18-mal im Jahr überschritten werden. Die lufthygienischen Messungen am Rand der Innsiedlung westlich der Inntalautobahn zeigen für die Jahre 2008, 2009 und 2010 eine Überschreitung des NO₂-Jahresmittelwertes. Die Auswertung ergab für das Jahr 2008 einen Jahresmittelwert der Stickstoffdioxidkonzentration von 48 µg/m³. Für 2009 wurde der Jahresmittelwert mit 43 µg/m³ und für 2010 mit 49 µg/m³ angegeben.

In den Luftreinhalteplan wurden vier Einzelmaßnahmen aufgenommen, um dem größten Verursacheranteil für die NO₂-Belastung durch die Autobahn A 93 zu begegnen:

- Maßnahme 1: Erhöhung der Lärmschutzwälle/-wände im Rahmen der freiwilligen Lärmsanierung (hiesiges Planfeststellungsverfahren)
- Maßnahme 2: Planung des Brenner-Basis-Tunnels (BBT)
- Maßnahme 3: Planung einer Verkehrsbeeinflussungsanlage mit umweltsensitiver Steuerung
- Maßnahme 4: Befristete Geschwindigkeitsbeschränkung bis zur Realisierung der Verkehrsbeeinflussungsanlage (Maßnahme 3)

Im Luftreinhalteplan werden zwei der Maßnahmen herausgehoben:

„Im Zuge der Maßnahmenentwicklung zur Verbesserung der lokalen Schadstoffbelastung hat sich herausgestellt, dass aufgrund rechtlicher und politischer

Vorgaben sowie der Notwendigkeit zur Durchführung umfangreicher Planungs- bzw. Genehmigungsschritte und der insgesamt anfallenden hohen Kosten im derzeitigen Planungsstadium zwei Maßnahmen konkret in der Luftreinhalteplan aufgenommen werden können, bei denen eine realistische Chance auf relativ zeitnaher Umsetzung verbunden mit einer Wirkung zur Senkung der Immissionsbelastung besteht. Die Maßnahme ‚Erhöhung der Lärmschutzwälle/-wände im Rahmen der freiwilligen Lärmsanierung‘ besitzt ein Minderungspotenzial in einer Größenordnung, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass in den Überschreitungsgebieten ein deutlicher Rückgang der Schadstoffbelastung erzielt werden kann. Die Einführung eines befristeten Tempolimits in Höhe von 130 km/h im Vorgriff auf die Errichtung der Streckenbeeinflussungsanlage (SBA) hat ein voraussichtliches Reduktionspotenzial von ca. 2 µg/m³ [Anm.: Stickstoffdioxid - NO₂] im Bereich der Messstation und wirkt zudem entlang eines größeren Streckenabschnittes, so dass große Teile autobahnnaher Gebiete entlastet werden können.“ (Luftreinhalteplan Inntalautobahn – Streckenabschnitt Oberaudorf, S. 50)

Da der Grenzwert ab dem Jahr 2010 nicht eingehalten werden konnte, wurde die Möglichkeit der Fristverlängerung bis spätestens 31.12.2014 nach Art. 22 der EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG wahrgenommen (vgl. Luftreinhalteplan, S. 45 ff.).

2.3.2.2.2 Prognostizierte Wirkungen des geplanten Immissionsschutzes

Da Grenzwertüberschreitungen hinsichtlich anderer Luftschadstoffe nicht festgestellt wurden, wurde die abschirmende Wirkung der geplanten Lärmschutzanlage auf der Grundlage von NO₂-Konzentrationen untersucht.

Das Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (MLuS 02, geänderte Fassung 2005) erhebt keinen Anspruch auf eine exakte Berechnung, sondern ermöglicht u. a. nur eine Abschätzung der Jahresmittelwerte aller relevanten Luftschadstoffe. Nach der Auffassung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) sind die Erkenntnisse aus der Luftschadstoffmessung vor Ort höher zu bewerten als die Rechenergebnisse streng nach MLuS 02. Aus diesem Grund wurde im Rahmen des Bauvorhabens bei der lufthygienischen Beurteilung der Ausbreitung der Luftschadstoffe nicht die errechnete Gesamtkonzentration bewertet. Stattdessen wurden in Abstimmung mit dem LfU die relativen Differenzen der errechneten Konzentrationen aus Nullfall und verschiedenen Planungsvarianten ermittelt und der gemessenen Grenzwertüberschreitung gegenüber gestellt.

Die Berechnung erfolgte für das Bezugsjahr 2010 mit einem DTV von 48.314 Kfz/24h und einem Schwerverkehrsanteil über den gesamten Tag von 16,5 Prozent. Die vorhandene Vorbelastung wurde vom LfU für Stickstoffdioxid (NO₂) mit 17 µg/m³

angegeben. Der Jahresmittelwert der Windgeschwindigkeiten 10 m über Grund wurde dem Bayerischen Solar- und Windatlas mit 1,4 m/s entnommen. Die bestehende Lärmschutzanlage wurde im Nullfall mit einer Höhe von 4 m angesetzt. Aufgrund des Abstandes der geplanten Lärmschutzwand auf dem umzubauenden Lärmschutzwall zum rechten Rand des äußeren Fahrstreifens von über 7 m darf im Rahmen des Abschirmmodells die geplante Wall-Wand-Kombination einem Lärmschutzwall gleichgesetzt werden.

Die Abschätzungen zu verschiedenen Lärmschutzhöhen ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Planunterlage 1, Blätter Nr. 22 f.).

Der geplante Lückenschluss in Form einer Lärmschutzwand vor der Innsiedlung weist aus Gründen des Lärmschutzes eine Höhe von 8,0 m über dem äußeren, rechten Fahrbahnrand der Inntalautobahn auf, so dass die NO₂-Konzentrationen unmittelbar hinter der Lärmschutzwand schätzungsweise um bis zu 6 µg/m³ gesenkt werden können. Die Wall-Wand-Kombinationen zum Schutz der Erlenu- und Innsiedlung besitzen eine Höhe von ca. 7,5 m bzw. 8,0 m über dem Fahrbahnrand. Hierdurch können die NO₂-Konzentrationen im Nahbereich direkt hinter den beiden Wall-Wand-Kombinationen schätzungsweise um mindestens 10 µg/m³ reduziert werden. Mit der geplanten Erhöhung der bestehenden Lärmschutzanlage kann damit der Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) im Bereich der Erlenausiedlung voraussichtlich vollständig und im Bereich der Innsiedlung voraussichtlich weitestgehend eingehalten werden.

Eine deutlichere Erhöhung der im Bestand knapp 4 m hohen Lärmschutzwand vor der Innsiedlung auf bis zu 9,90 m wurde in Abstimmung mit dem LfU als nicht ratsam beurteilt, weil sie zum einen städtebaulich als auch landschaftsplanerisch nicht vertretbar wäre. Die Lärmschutzanlage würde die benachbarte Bebauung deutlich überragen und ließe sich kaum in die vorhandene Landschaft des Inntals integrieren. Zum anderen wird die Maßnahme durch die befristete Geschwindigkeitsbegrenzung auf 130 km/h im Vorgriff auf die umweltsensitive Verkehrsbeeinflussungsanlage flankiert. Schließlich wird mittelfristig eine Reduktion der Luftschadstoffe über Regelungen zum Schadstoffausstoß erwartet, die zu einer weiteren Absenkung führen kann. Dazu wurden im Rahmen des Luftreinhalteplans Emissionsberechnungen auf Basis des aktuellen Handbuchs Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) angestellt.

2.3.2.2.3 Beurteilung des geplanten Immissionsschutzes

Die Planung zum Immissionsschutz für die Gemeinde Oberaudorf ist zwar nur ein Bestandteil von mehreren der Luftreinhalteplanung. Die verbleibenden Maßnahmen sind aber nicht gleich erfolgversprechend, um die europarechtlich gesetzten Ziele zu

erreichen und eine entsprechende Entlastung für die betroffenen Ortsteile von Oberaudorf zu erreichen.

- Die Planung des Brenner-Basis-Tunnels (BBT – Maßnahme 2 des Luftreinhalteplans) verspricht zwar ein großes (indirektes) Minderungspotential im Sinne der Luftreinhaltung. Sie ist aber insbesondere im Hinblick auf die nördliche Zulaufstrecke als langfristiges, länderübergreifendes Projekt ohne konkreten Verwirklichungszeitpunkt ausgelegt.
- Die Planung einer Verkehrsbeeinflussungsanlage mit umweltsensitiver Steuerung (Maßnahme 3 des Luftreinhalteplans) verspricht ein hohes Minderungspotential. Die Realisierung ist aber nicht gesichert. Der Luftreinhalteplan sieht als Maßnahme deshalb nur die Prüfung und Entwurfsplanung vor.
- Eine befristete Geschwindigkeitsbeschränkung (Maßnahme 4 des Luftreinhalteplans) bis zur Realisierung der Verkehrsbeeinflussungsanlage ist bereits in Kraft. Dadurch soll sich die NO₂-Belastung an der Messstation im Planbereich im Jahr 2015 um 2 µg/m³ auf 40 µg/m³ reduzieren lassen. Die Maßnahme ist aber nur befristet angelegt und auf eine tatsächliche Realisierung der umweltsensitiven Verkehrsbeeinflussungsanlage ausgerichtet.

Für den Bau des Immissionsschutzes in Oberaudorf liegt ein vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) genehmigter Vorentwurf vor. Die Maßnahme kann nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden und führt zu einer dauerhaften Abschirmwirkung insbesondere im Hinblick auf die NO₂-Belastung. Bei einer Erhöhung des Immissionsschutzes auf mindestens 7,5 m kann nach Abschätzung des Vorhabensträgers eine Reduktion der NO₂-Belastung im Abstand von 13,5 m vom Fahrbahnrand um ca. 5 µg/m³ und im Abstand von 30 bis 40 m um ca. 10 µg/m³ erreicht werden.

Die befristete Geschwindigkeitsbegrenzung verspricht nach dem Luftreinhalteplan der Regierung von Oberbayern eine (knappe) Einhaltung des Grenzwerts von 40 µg/m³ für das Jahr 2015. Das gilt unter der Annahme einer NO₂-Belastung von dann 42 µg/m³. Für eine umweltsensitive Verkehrsbeeinflussungsanlage liegen bisher keine konkreten Abschätzungen vor, die sich auf den Bereich der Planfeststellung beziehen.

Nach § 47 Abs. 6 S. 2 BImSchG haben die zuständigen Planungsträger planungsrechtliche Festlegungen aus Luftreinhalteplänen bei Ihren Planungen zu berücksichtigen. Damit sind diese Vorgaben als Belang in die Planentscheidung einzustellen. Im Hinblick auf den europarechtlichen Effektivitätsgrundsatz muss jedoch diesem Belang für die geplante Maßnahme besonderes Gewicht beigemessen werden. Sollen die europarechtlich vorgegebenen und in der 39. BImSchV festgeschriebenen Standards zur Luftqualität eingehalten werden, so müssen

geeignete Maßnahmen gefunden und realisiert werden. Solche Maßnahmen sind mit dem genannten Luftreinhalteplan entwickelt worden. Dabei kommt Einzelmaßnahmen mit der konkreten Aussicht auf Realisierung besondere Bedeutung zu. Für die hiesige Planfeststellung bedeutet das, dass neben dem geplanten Immissionsschutz nur die befristete Geschwindigkeitsbegrenzung als ähnlich wirksame Maßnahme verbleibt. Das gilt allerdings nur bis zum Ende der Befristung.

Schließlich ist nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil v. 25.07.2008, Az. C-237/07 - für die Richtlinie 96/62/EG) davon auszugehen, dass bei einer Überschreitung von Grenzwerten ein Anspruch einzelner Bürger auf Erstellung eines Aktionsplanes (jetzt „Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen“) bestehen kann. Im hiesigen Fall wurde ein Luftreinhalteplan erstellt, der kontinuierlichen und fortbestehenden Überschreitungen entgegenwirken soll. Nach Art. 13 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG durften die Grenzwerte für NO₂ ab dem 01.01.2010 nicht mehr überschritten werden. Es wurde jedoch gem. Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50/EG ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt, sodass ein Aufschub für längstens fünf Jahre gewährt werden kann. Damit müssen die Grenzwerte spätestens bis zum Jahr 2015 eingehalten werden. Nach einer Entscheidung der EU-Kommission vom 20.02.2013 wurde die Fristverlängerung für den Bereich der Planfeststellung bisher nicht gewährt.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich aufgrund des Zwecks der Richtlinie, auch die menschliche Gesundheit zu schützen (Erwägungsgrund 2), ein Anspruch von Bürgern auf zeitnahe Verwirklichung geeigneter Maßnahmen ergibt. Jedenfalls ist zum Schutz der menschlichen Gesundheit zeitnahes und wirksames Handeln geboten.

Hat sich die Ausgangslage bereits soweit konkretisiert, dass die seit 2010 maßgeblichen Grenzwerte erst zum letztmöglichen Zeitpunkt im Jahre 2015 eingehalten werden können, so sind Maßnahmen durchzuführen, die eine Realisierung in absehbarer Zeit wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Kombination insbesondere aus kurzfristig wirksamer aber befristeter Geschwindigkeitsbegrenzung und Bau der Immissionsschutzanlage entspricht dieser Zielsetzung.

Dem Belang der Luftreinhaltung wird damit auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses besonderes Gewicht in der Abwägung beigemessen.

2.3.2.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die

Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Eine relevante Versiegelung ist durch die Erweiterung des Immissionsschutzes nicht gegeben. Die bestehenden Bodenfunktionen werden mit dem zeitweiligen Abtrag nur vorübergehend gestört. Sie werden am Ort des Eingriffs auf den neuen Wallböschungen dauerhaft wiederhergestellt.

2.3.3 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.3.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.3.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet 00595.01 „Inntal Süd“ (RO-04). Weitere Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind im Vorhabensbereich nicht ausgewiesen. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete.

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden nach Art. 56 S. 3 BayNatSchG auch Befreiungen nach § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG umfasst. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt damit eine entsprechende Entscheidung der sonst zuständigen Behörde. Nach § 4 i. V. m. § 3 der Schutzverordnung dieses Landschaftsschutzgebiets ist es unzulässig, innerhalb des geschützten Gebiets Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts oder die Erholungsfunktion zu beeinträchtigen. Von diesem Verbot wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt. Die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen hier aufgrund der Erforderlichkeit des Vorhabens (s.o. C 2.2) unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (s. unter C 2.3.3.2) vor.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope (vgl. Unterlage 12.1, Blatt Nr. 8 f.) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit bzw. aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen zu, § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 29 i. V. m. Art. 16 BayNatSchG) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Darüber hinaus

werden durch die Schutzmaßnahme S 2 (vgl. Unterlage 12.1, Blatt Nr. 21) die Rodungszeiten auf die Wintermonate zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar begrenzt.

Das Landratsamt Rosenheim, untere Naturschutzbehörde, hat zu einer naturschutzrechtlichen Befreiung unter der Voraussetzung einer ökologischen Baubegleitung (vgl. unter A 3.2.7) und einer schriftlichen Bestätigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen (vgl. unter A 3.2.4) nach Art. 56 S. 3 BayNatSchG ihr Einvernehmen erteilt. Damit ist auch das für die Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 S. 2 BayNatSchG erforderliche Benehmen hergestellt.

2.3.3.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.3.3.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die

Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.3.3.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage unserer Beurteilung ist, stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 (Az.: IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

Korrigierend zur deutschen Regelung und diesen „Fachlichen Hinweisen“ ist nach der Entscheidung des BVerwG vom 14.07.2011 (Az. 9A 12.10) der Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL zu berücksichtigen, der unter „absichtlichen Tötungen“ auch die Fälle des billigenden Inkaufnehmens von Tötungen erfasst (EuGH vom 18.05.2006 RS. C-221/04). Die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ in der Fassung mit Stand Januar 2013 enthalten keine für die hier vorgelegte saP relevanten Änderungen. Eine projektspezifische Betroffenheit von geschützten Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (s. u.).

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.4 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007,

Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Den Naturschutzvereinigungen und Naturschutzbehörden (untere und höhere Naturschutzbehörde) wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu den naturschutzfachlichen Unterlagen gegeben. Beanstandungen sind insoweit nicht erfolgt.

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Gutachter zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt (vgl. Unterlage 12.1, Blatt Nr. 21; Unterlage 12.4, Blatt Nr. 5):

- Schutz von Gehölzbeständen, Auwaldbiotop und Allee vor Zerstörungen, Beschädigungen und Beeinträchtigungen während der Bauphase durch entsprechende Schutzmaßnahmen wie Absperrung mit Bauzaun sowie Stamm- und Wurzelschutz. Zu erhaltende Gehölze werden bei möglicher Beschädigungsgefahr durch die Bauarbeiten fachgerecht ausgeschnitten. Das Baufeld wird soweit möglich durch ortsfeste Bauzäune abgegrenzt. (Schutzmaßnahme S1).
- Zur Minderung von Auswirkungen auf Brutvogelarten werden die Rodungsarbeiten der Gehölzbestände nur außerhalb der Brutzeit in den Wintermonaten zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt. (Schutzmaßnahme S2, vgl. Auflage A 3.2.2).

Diese Maßnahmen sind Bestandteil des genehmigten Planes, bzw. von Auflagen dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ihre Beachtung ist daher sichergestellt.

2.3.3.1.2.3 Konfliktanalyse

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch das Bauvorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG erfüllt werden.

Im näheren Umfeld des Vorhabens sind Laub- und Auwaldbestände mit potenzieller Standorteignung für den Europäischen Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) als besonders geschützte Art vorhanden (vgl. Unterlage 12.4, Blatt Nr. 6). Sie werden aber vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt, sodass eine projektspezifische Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Auch eine Betroffenheit von Säugetieren kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Fledermausnachweise liegen im Untersuchungsraum nicht vor. Vorkommen von Arten wie dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*), der Kleinen Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), der Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*),

der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), des Abendseglers (*Nyctalus noctula*), der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und der Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*) sind allerdings im Wirkraum nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Auch eine Habitateignung der im Wirkraum vorhandenen Laub- und Auwaldbestände für den Baumschläfer (*Dryomys nitedula*) und die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Fledermausquartiere sind nach den naturschutzfachlichen Angaben vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. Die geplante Erweiterung des Immissionsschutzes an dem bereits bestehenden Autobahnabschnitt der A 93 bringt insbesondere für Fledermäuse eher eine Verbesserung der bestehenden Situation mit sich. Das Kollisionsrisiko wird für querende Arten deutlich gemindert, eine bestehende Unterführung wird vom Vorhaben nicht berührt. Eine direkte Betroffenheit von Baumschläfer und Haselmaus durch die Lärmschutzmaßnahme ist nicht zu erwarten. Eine indirekte Betroffenheit durch eine leicht erhöhte Beschattung in Frühjahr und Spätherbst ist für die beiden ausschließlich nachtaktiven Arten irrelevant.

Auch eine projektspezifische Betroffenheit von Amphibienarten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zwar ist aufgrund der aktuellen Verbreitung und einer möglichen Habitateignung mit Vorkommen des Springfroschs (*Rana dalmatina*) im Wirkraum zu rechnen (vgl. Unterlage 12.4, Blatt Nr. 8). Eine Betroffenheit ist jedoch sehr unwahrscheinlich, da ein geeignetes Habitat (als Biotop kartierter Auwaldrest nordöstlich der Erlenausiedlung) jenseits der als Barriere wirkenden Autobahn A 93 liegt und sich für ein weiteres potentiell Habitat (mesophiler Laubwaldbestand nördlich der Erlenausiedlung) keine relevanten Auswirkungen ergeben. Eine jahreszeitlich bedingte, leicht erhöhte Beschattung durch den Lärmschutz ist auch für den Springfrosch als dämmerungs- und nachtaktive Art irrelevant.

Eine projektspezifische Betroffenheit von geschützten Käfern kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zwar sind aufgrund der Verbreitung und einer möglichen Habitateignung Vorkommen des Scharlachkäfers (*Cucujus cinnaberinus*) im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht auszuschließen. Geeignete Habitate bzw. Brutbäume sind vom geplanten Vorhaben jedoch konkret nicht betroffen; indirekte Wirkungen auf potentiell vorhandene Insel-Habitate sind nicht erkennbar.

Auch eine projektspezifische Betroffenheit von geschützten Europäischen Vogelarten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für den Vorhabensbereich und sein näheres Umfeld liegen keine Nachweise zur Avifauna vor. Der Eingriffsbereich und sein direktes Umfeld ist potenziell durch seine Lage direkt an der Autobahn und die dadurch stark vorbelasteten Gehölzsäume für die Avifauna als sehr gering bedeutend zu bewerten und damit ausschließlich auf ein Vorkommen ubiquitärer (überall verbreiteter) bzw. häufiger Arten eingeschränkt. Auf Basis von

Nachweisen im weiteren Umfeld sowie vorhandener Lebensraumstrukturen und bekannter Verbreitungsgebiete sind im näheren Umfeld des Vorhabens potenzielle Vorkommen wertbestimmender Arten der halboffenen Kulturlandschaft und der Laub- bzw. Auwälder möglich, bei denen ein direkter Bezug zu den Auswirkungen des Vorhabens jedoch nicht zu erkennen ist. Zu den charakteristischen Arten wird auf Unterlage 12.4, Blatt Nr. 11 verwiesen. Störungen von Brutpaaren sind durch die hohe Vorbelastung entlang der stark frequentierten Autobahn A 93 nicht als erheblich zu beurteilen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nahrungs- und Jagdhabitats in unmittelbarer Nähe von Reproduktionsstätten sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. Der gesamte Wirkraum des Vorhabens ist zum einen für die Nahrungssuche nur von untergeordneter Bedeutung und wird zum anderen angesichts der weitgehenden Wiederherstellung der Gehölzbereiche nicht nachhaltig verändert. Durch die Verbesserungen des Immissionsschutzes mitsamt der Begrünung ergeben sich schließlich Vorteile auch für die Avifauna.

Eine projektspezifische Betroffenheit von geschützten Reptilien, Fischen, Libellen, Tag- oder Nachtfaltern, Schnecken oder Muscheln kann mangels potentieller Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Im Übrigen haben sich sowohl die untere als auch die höhere Naturschutzbehörde mit dem Ergebnis der saP ausdrücklich einverstanden erklärt. Die Prüfung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2.3.3.2 Naturschutz als öffentlicher Belang/Eingriffsregelung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 S. 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit

geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 1 (Abschnitt 5.5) und 12.1 verbal beschrieben und in der Unterlage 12.2 planerisch dargestellt. Die Bauflächen für die geplante Erweiterung der Lärmschutzanlagen umfassen den bestehenden Lärmschutzwall mit Gehölzbestand sowie die sich im Westen daran anschließenden Grünlandflächen; diese werden vorübergehend auch für die Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen. Die Bauweise erfolgt teilweise "vor Kopf" und vom Seitenstreifen der A 93 Süd sowie von den Bauflächen auf der Rückseite des Lärmschuttwalls aus. Eine auch nur vorübergehende Flächeninanspruchnahme weiterer Flächen erfolgt nicht. Im Bereich des Vorhabens werden die Gehölzflächen auf dem Wall größtenteils vorübergehend beseitigt und der Wall umgestaltet. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich damit auf dem gesamten bestehenden Wall durch vorübergehenden Verlust von Gehölzen. Die Versiegelung durch die Errichtung der Lärmschutzwand auf Einzelfundamenten und Bohrpfählen ist vernachlässigbar. Barriereeffekte und optische Wirkungen nachteiliger Art für die Tierwelt sind aufgrund der Vorbelastung nicht zu erwarten. Eine relevante

Vernetzungsfunktion des betroffenen gehölzbestandenen Lärmschutzwalls entlang der Autobahn ist nicht gegeben. Betriebsbedingte Wirkungen sind durch die Erweiterung der Lärmschutzanlage nicht gegeben bzw. sind allenfalls positive Auswirkungen auf das Umfeld der Autobahn durch den Immissionsschutz zu erwarten.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Konflikten sind vorgesehen:

- Der bestehende Wall mit seinem Gehölzbestand kann in Teilbereiche des geplanten Walls integriert werden, so dass der landschaftsprägende Gehölzcharakter hier möglichst erhalten wird.
- Das Baufeld für die Baustelleneinrichtung/Baufläche im Bereich der alten Lindenallee im Süden des Vorhabens wurde verkleinert, so dass insgesamt nur eine Linde der Allee verloren geht.
- In der Bauphase werden die an das Baufeld angrenzenden Gehölzbestände durch geeignete Schutzmaßnahmen (S1) vor Zerstörungen, Beschädigungen und Beeinträchtigungen geschützt. Dabei wird das Baufeld durch Bauzäune abgegrenzt.
- Zum Schutz der Brutvögel und anderer Gehölz bewohnender Arten erfolgt die Gehölzrodung im Winterhalbjahr zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar (S2).
- Die Einbindung der neuen Lärmschutzeinrichtungen in die Landschaft erfolgt durch geeignete landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen (G1 bis G3, vgl. Unterlage 12.1 Abschnitt 5.4.2).

Die Eingriffe werden durch die Minimierungsmaßnahmen soweit wie möglich reduziert. Unvermeidbare, allerdings zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen betreffen den vorübergehenden Verlust von Gehölzbeständen auf dem bestehenden Lärmschutzwall und den Überführungsrampen. Die Verluste der Gehölzbestände auf dem Lärmschutzwall haben vorübergehende und die Errichtung der Lärmschutzwände dauerhafte Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zur Folge.

Eingriffe in Natur und Landschaft liegen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG nur vor, wenn die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können. Die durch das geplante Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen sind aber unter Berücksichtigung der Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen nur vorübergehend und erreichen die Schwelle zur Erheblichkeit nicht. Für das geplante Vorhaben ergeben sich lediglich vorübergehende Beeinträchtigungen und Verluste geringwertiger und bereits vorbelasteter Lebensräume. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist vorübergehend. Ein erheblicher Eingriff wird durch die geplanten Gestaltungsmaßnahmen mit Neupflanzung von Gehölzen und Einzelbäumen im Vorhabensbereich vermieden.

Die untere und die höhere Naturschutzbehörde haben in ihren Stellungnahmen die Zustimmung zu der landschaftspflegerischen Begleitplanung erteilt.

2.3.4 Landwirtschaft

Für das Straßenbauvorhaben werden rund 1,25 ha landwirtschaftlicher Flächen benötigt. Die Inanspruchnahme der in den Planunterlagen ausgewiesenen Flächen (vgl. Unterlagen 14.1 und 14.2) ist auch angesichts des Belangs der Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft erforderlich. Durch die – u.a. durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg vorgeschlagenen – Nebenbestimmungen unter A 3.3 wird eine Beachtung landwirtschaftlicher Belange sichergestellt. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg sind Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe nicht erkennbar. Der Bayerische Bauernverband hat in seiner Stellungnahme zu dem Vorhaben keine Bedenken geäußert.

2.3.5 Gewässerschutz/Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Entwässerungsmulde entlang der Bundesautobahn wird nach der Baumaßnahme dem Bestand entsprechend wiederhergestellt und im Bereich des Beginns der Planfeststellung geringfügig den neuen Gegebenheiten angepasst. Das auf der angrenzenden Richtungsfahrbahn anfallende Oberflächenwasser wird weiterhin breitflächig über das Bankett in diese Entwässerungsmulde geleitet, wo es über eine belebte Oberbodenschicht dezentral versickert.

Von Streckenkilometer 19,372 bis 19,588, 19,615 bis 19,809 und 19,971 bis 20,118 werden entlang des anliegerseitigen Böschungsfußes 2 m breite Entwässerungsmulden angelegt. Sie sind über insgesamt fünf Leitungen an die Entwässerungsmulde am Fahrbahnrand angeschlossen. Diese Mulden dienen zum einen bei Starkregenereignissen als Notüberlauf für Straßenabwässer, welche über die Kapazität der straßenbegleitenden Entwässerungsmulde hinausgehen. Zum anderen wird in diesen Mulden das Oberflächenwasser der begleitenden Wallböschung und eines parallelen, unbefestigten Betriebsweges aufgefangen und versickert.

Zwischen Streckenkilometer 19,134 und 19,368 sowie 19,809 und 19,925 werden außerdem zwei 1 m breite Entwässerungsmulden angelegt, in denen das in diesen Bereichen anfallende Oberflächenwasser der begleitenden Lärmschutzwallböschungen und der angrenzenden Betriebswege aufgefangen wird und versickert.

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Wallböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens

bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die vorgesehenen Einleitungen von Niederschlagswasser über Entwässerungs- bzw. Versickermulden in das Grundwasser sind gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte sind nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die untere Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

2.3.6 Gemeindliche Belange

Das Vorhaben wirkt sich nicht nachteilig auf gemeindliche Belange aus. Die Gemeinde Oberaudorf hebt in ihrer Stellungnahme hervor, dass die geplanten Maßnahmen wegen ihrer zu erwartenden Verbesserungen für die beiden Siedlungsgebiete begrüßt werden. Andere Gemeindeteile – insbesondere auf der Ostseite der A 93 – sollen nicht beeinträchtigt werden. Dies wurde vom Vorhabensträger u. a. im Erörterungstermin bestätigt. Der Lärm wird demnach nicht auf die andere Seite der Autobahn reflektiert.

2.3.7 Sonstige öffentliche Belange: Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3.1 und A 3.5 wird verwiesen.

2.4 Private Einwendungen

2.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

Für das Vorhaben werden rund 1,60 ha Fläche aus Privateigentum dauerhaft und rund 0,87 ha vorübergehend benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Gestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben im Rahmen der Alternativenprüfung und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Im Zusammenhang mit dem Grunderwerb stehende und rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden

Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch Grundinanspruchnahme bzw. möglicherweise erforderliche Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Die landwirtschaftlichen Belange decken sich aufgrund der nur beschränkten Inanspruchnahme von entsprechenden Flächen inhaltlich mit der Forderung betroffener Landwirte, die Maßnahme nur unter Schonung der von Ihnen genutzten Flurstücke durchzuführen.

Die Einwender 1000, 1001 und 1002 haben in ihren Einwendungen und im Erörterungstermin die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke kritisiert und alternative technische Lösungen gefordert, um den Flächenverbrauch für die Erweiterung des Immissionsschutzes zu senken. Die Maßnahme selbst haben die Einwender nicht in Zweifel gezogen. Lediglich die individuellen Beeinträchtigungen sollen minimiert bzw. unterlassen werden.

Entsprechend dem Vorbringen in den Einwendungen und im Erörterungstermin haben wir der Autobahndirektion Südbayern aufgegeben, technische Alternativen zu prüfen, um den Flächenverbrauch unter Beibehaltung der Immissionsschutzvorgaben zu reduzieren. Der Variantenvergleich wird unter C 2.3.1 dargestellt. Im Ergebnis stehen flächenschonenderen Varianten überwiegende Nachteile gegenüber, die eine Änderung der festgestellten Planung auch im Hinblick auf den Eigentumsschutz der Einwender nicht rechtfertigen. Variante 1 mit minimalem Flächenverbrauch stellt die Planung insgesamt in Frage. Auch die Variante 2 als Mittellösung führt zu deutlichen Nachteilen hinsichtlich Kosten und Wiederverwertung von Wallmaterial bei lediglich geringer Flächensparnis zugunsten der Eigentümer.

Im Erörterungstermin hat die Autobahndirektion Südbayern den betroffenen Einwendern angeboten, auf den vollständigen Erwerb der Flächen für die Betriebswege im Einzelfall zu verzichten, wenn dies gewünscht wird. Um die Zuwegung für Unterhaltungsarbeiten sicherzustellen, ist dann aber eine dingliche Sicherung im Grundbuch erforderlich. Der Betriebsweg muss zumindest als – insb. von landwirtschaftlicher Nutzung - separierter Grünweg ausgeführt werden. Dabei handelt es sich nach den „Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen“ (Ausgabe 2003) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung um einen unbefestigten Feldweg, der mit Maschinen (Schleppern, selbstfahrenden Geräten) bei geeigneter Witterung befahrbar

ist und der Erschließung der Flur sowie der Bewirtschaftung der Grundstücke dient. Diese Wahlmöglichkeit für die Grundbetroffenen wird mit der Nebenbestimmung in A 6.1 eröffnet. So können die genannten Flächen dauerhaft im Eigentum der Betroffenen verbleiben. Die Frage der jeweiligen Entschädigung bleibt einem nachfolgenden Verfahren vorbehalten und ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.2 Einzelne Einwender

Hinweis: Aus Datenschutzgründen werden die Einwendungsführer in diesem Beschluss mit Nummern angegeben. Aus Gründen der Vereinfachung haben wir in allen Fällen die Einzahl und die männliche Form gewählt. Den Einwendungsführern bzw. ihren Vertretern, denen der Planfeststellungsbeschluss schriftlich zugestellt oder auf Anforderung gemäß Art. 74 Abs. 5 S. 4 BayVwVfG zugesandt wird, werden die Nummern direkt mitgeteilt.

Wir verweisen zu den Einwendungen zunächst auf die bisherigen Ausführungen, durch die bereits ein Großteil der Vorbringen in die Abwägung eingestellt wurden.

2.4.2.1 Einwender 1000

Der Einwender 1000 wendet sich gegen Zugriffe auf sein Grundeigentum auf den Flur-Nr. 547 und 548/7 der Gemarkung Oberaudorf, eine Fläche von insgesamt 16.980 m². Vom Vorhaben betroffen werden insgesamt 3.108 m², davon für Grunderwerb 1.958 m². Er beabsichtigt, die Grundstücke in Zukunft als Bauland zu nutzen. Es sollten Planungsvarianten gewählt werden, die nicht mit Eingriffen in das Eigentum des Einwenders verbunden seien.

Die Einwendungen werden im Wesentlichen zurückgewiesen. Wir halten die Grundinanspruchnahme für gerechtfertigt, denn die mit der Planung verfolgten Ziele überwiegen die Beeinträchtigungen durch Eingriff in das private Grundeigentum. Eine Verbesserung des Immissionsschutzes dient unmittelbar der bereits bestehenden Wohnbebauung im Umfeld der genannten Grundstücke. Eine zukünftig beabsichtigte bauliche Nutzung tritt hinter diesen gewichtigen Interessen zurück. Sie kann hinsichtlich der verbleibenden Restflächen später selbst von einem verbesserten Immissionsschutz profitieren. Teile des betroffenen Flurstücks Nr. 547 befinden sich in dem Planbereich, für den eine Wall-Wand-Kombination vorgesehen ist. Damit wird die Flächeninanspruchnahme im Vergleich zu einem reinen Wall bereits reduziert.

Die Betriebswege werden zur Unterhaltung der Immissionsschutzanlagen und für die Grünpflege des Walls benötigt. Schmalere Betriebswege sind nur dort vorgesehen, wo sie aufgrund bestehender Wohnbebauung zwingend erforderlich sind. Der Vorhabensträger hat jedoch im Erörterungstermin eine Kompromisslösung vorgeschlagen. Den Grundeigentümern wird über die Auflage unter A 6.1 eine

Wahlmöglichkeit hinsichtlich Veräußerung und Ausführung der Flächen für die Betriebswege eingeräumt. Dazu und zum Vergleich der technischen Varianten vgl. oben unter C 2.4.1.

2.4.2.2 Einwender 1001

Der Einwender 1001 wendet sich gegen Zugriffe auf sein Grundeigentum auf der Flur-Nr. 481/9 der Gemarkung Oberaudorf, eine Fläche von 1.760 m². Vom Vorhaben betroffen werden insgesamt 1.243 m², davon für Grunderwerb 757 m². Die Notwendigkeit für eine Versickermulde und einen Betriebsweg auf dem Baugrundstück sei in den geplanten Dimensionen nicht ersichtlich. Der Flächenverbrauch für die Maßnahme sei viel zu hoch; andere technische Lösungen müssten gefunden werden.

Die Einwendungen werden im Wesentlichen zurückgewiesen. Wir halten die Grundinanspruchnahme für gerechtfertigt, denn die mit der Planung verfolgten Ziele überwiegen die Beeinträchtigungen durch Eingriff in das private Grundeigentum. Eine Verbesserung des Immissionsschutzes dient unmittelbar der bereits bestehenden Wohnbebauung im Umfeld der genannten Grundstücke. Eine zukünftig beabsichtigte bauliche Nutzung tritt hinter diesen gewichtigen Interessen zurück. Sie kann hinsichtlich der verbleibenden Restflächen später selbst von einem verbesserten Immissionsschutz profitieren. Das Flurstück Nr. 481/9 schließt direkt an die von Immissionen am stärksten betroffenen Teile der Erlenausiedlung an. Es befindet sich zudem in dem Planbereich, für den eine Wall-Wand-Kombination vorgesehen ist. Damit wird die Flächeninanspruchnahme im Vergleich zu einem reinen Wall bereits reduziert.

Die geplanten Versickermulden sind erforderlich, um das auf der straßenabgewandten Seite und ggf. (bei Starkregenereignissen) über die Notüberläufe anfallende Niederschlagswasser gezielt zu versickern. Nach Auskunft des Vorhabensträgers im Erörterungstermin könnte es gerade im Bereich der Notüberläufe anderenfalls zu größeren Vernässungsflächen auf anliegenden Grundstücken kommen. Im Bereich der Wohnbebauung und des Flurstücks 481/9 ist die Versickermulde ohnehin schmaler ausgeführt (vgl. Planunterlage 7.2, Blatt Nr. 20, Lfd.Nr. 3.1).

Den Grundeigentümern wird über die Auflage unter A 6.1 eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich Veräußerung und Ausführung der Flächen für die Betriebswege eingeräumt. Dazu und zum Vergleich der technischen Varianten vgl. oben unter C 2.4.1.

2.4.2.3 Einwender 1002

Der Einwender 1002 wendet sich gegen Zugriffe auf sein landwirtschaftlich genutztes Grundeigentum auf den Flur-Nr. 481, 520 und 520/2 der Gemarkung Oberaudorf, eine Fläche von insgesamt 101.111 m². Vom Vorhaben betroffen werden insgesamt ca.

15.785 m², davon für Grunderwerb 9.582 m². Teile der Flur-Nr. 481 und 520/2 sind bereits durch den bestehenden Wall überbaut, befinden sich aber noch im Eigentum des Einwenders. Sie sollen abgelöst werden. Der Einwender kritisiert die flächenmäßige Dimensionierung des neuen Walls, der Versickermulden und der Betriebswege.

Die Einwendungen werden im Wesentlichen zurückgewiesen. Die technische Ausführung des geplanten Immissionsschutzes wurde anhand der in der Variantenprüfung unter C 2.3.1 beschriebenen Kriterien an die vorgefundene Flächensituation angepasst. Flächenschonendere aber aufwändigere Wall-Wand-Kombinationen wurden daher im Bereich bestehender Wohnbebauung vorgesehen, reine Wallausführungen im Bereich größerer Offenland- und ähnlicher Flächen.

Die geplanten Versickermulden sind erforderlich, um das auf der straßenabgewandten Seite und ggf. (bei Starkregenereignissen) über die Notüberläufe anfallende Niederschlagswasser gezielt zu versickern. Nach Auskunft des Vorhabensträgers im Erörterungstermin könnte es gerade im Bereich der Notüberläufe anderenfalls zu größeren Vernässungsflächen auf den Grundstücken des Einwenders kommen.

Die Betriebswege werden zur Unterhaltung der Immissionsschutzanlagen und für die Grünpflege des Walls benötigt. Schmalere Betriebswege sind nur dort vorgesehen, wo sie aufgrund bestehender Wohnbebauung zwingend erforderlich sind. Der Vorhabensträger hat jedoch im Erörterungstermin eine Kompromisslösung vorgeschlagen. Den Grundeigentümern wird über die Auflage unter A 6.1 eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich Veräußerung und Ausführung der Flächen für die Betriebswege eingeräumt. Dazu und zum Vergleich der technischen Varianten vgl. oben unter C 2.4.1.

2.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die Erweiterung des Immissionsschutzes im Bereich der Erlenau- und Innsiedlung der Gemeinde Oberaudorf an der Autobahn A 93 Rosenheim - Kiefersfelden auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 S. 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG eingreift.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

München, 25.10.2013

Regierung von Oberbayern

Hauser

Regierungsrat

Hinweise zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Oberaudorf zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden.